

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 10 (1902)

Heft: 2

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unsere Kinder täglich üben, das ist in unserm Klima eine Hauptbedingung für die Erhaltung der Gesundheit.

Briefkasten.

Hrn. Dr. K. in B. — Sie senden uns einen Ausschnitt aus dem „Anzeiger für die Stadt Bern“ vom 6. Januar 1902, wonach der Militär sanitätsverein Bern unter ärztlicher Leitung einen 2—3wöchentlichen theoretisch-praktischen Kurs für Massage speziell nach Unglücksfällen ankündigt und Sanitäter, Samariter und Samariterinnen zur Teilnahme auffordert.

Sie begleiten den Ausschnitt mit folgenden kräftigen Zeilen:

„Was sagen Sie zu diesem Inserate? Gehört wirklich ein 2—3wöchentlicher Kurs für Massage auch ins Kapitel der ersten Hilfe? Soll überhaupt je einmal ein Samariter nach einem Unglücksfall sofort auf eigene Faust massieren? Wenn der angekündigte Massagekurs für Kretzi und Plethi — im Textteil bernischer Blätter wird auch das übrige verehrliche Publikum bestens eingeladen — wirklich in die Thätigkeit der Samaritervereine fällt, dann wird wohl nächstens der Militär sanitätsverein Bern in seinem heißen Drang nach Verblüffendem „für Sanitäter, Samariter und Samariterinnen“ einen „theoretisch-praktischen Kurs für Geburtshilfe nach Unglücksfällen“ annonciieren — man kann ja nie wissen, zu was das gut sein könnte.

„Doch Spaß bei Seite. Der Massagekurs des Militär sanitätsvereins Bern steht in direktem Widerspruch mit dem allgemein angenommenen Regulativ für Samariterkurse. § 3 desselben nennt als Bestandteile zweckmäßiger Samariterhilfe:

1. Rettung des Verunglückten aus seiner gefährlichen Lage.
2. Abwendung unmittelbar drohenden Todes.
3. Erleichterung seiner Leiden und Linderung seiner Schmerzen.
4. Verhütung größeren Schadens durch: a. Beschaffung rascher ärztlicher Hilfe; b. Beschützung des Verunglückten vor den zweifelhaften Hilfeleistungen unverständiger und ungeschickter Leute; c. Vorsorge für ein leichtes und gutes Gelingen der bevorstehenden Thätigkeit des Arztes an dem Verunglückten; d. Herrichtung des Verunglückten für den Transport und Ausführung dieses Transportes.

„Unter keine dieser Ziffern kann vernünftigerweise das Massieren eingereicht werden, wie denn unter den im Samariterwesen erfahrenen Ärzten darüber längst völlige Übereinstimmung herrscht, daß die Massage in den Samariterunterricht nicht gehört. Dagegen kann man aus Ziffer 4 litt. b des Regulativs, wonach ein Samariter den Verunglückten „vor den zweifelhaften Hilfeleistungen unverständiger und ungeschickter Leute“ zu beschützen hat, sinngemäß nur ein Verbot der Samaritermassage nach Unfällen herauslesen.

„Da Sie wissen, daß ich grundsätzlich ein warmer Freund des Samariterwesens bin und dies seit Jahren praktisch bethätigt habe, erlaube ich Sie, diese Protestzeilen in geeigneter Weise im „Roten Kreuz“ zu veröffentlichen. Ich halte es für meine Pflicht als Arzt, gegen solche Auswüchse des Samariterunterrichts mit aller Schärfe meine Stimme zu erheben.“

Anmerkung der Redaktion: Wir müssen leider Ihren Auslassungen in sachlicher Hinsicht durchaus beistimmen, möchten aber doch für den angegriffenen Verein mildernde Umstände gelten lassen, da wir überzeugt sind, daß er sich nicht absichtlich gegen die geltenden Bestimmungen des Samariterregulativs vergangen hat. Wir sind aber mit Ihnen völlig einverstanden, daß der angekündigte Massagekurs keine erfreuliche Neuerung im Samariterwesen darstellt und daß die Ärzte sich gegen solche Bestrebungen durchaus ablehnend verhalten sollten.

ANZEIGEN.

Zusammenlegbare Tragbahren

(eidgen. Modell)

[H-362-Y] 1

liefert **Dr. Grogg, Wagenfabrikant, Langenthal.**

Die allseitig bestens empfohlenen [11]
**Tabellen der ersten Hilfsmittel bei
Vergiftungen**

bis zur Ankunft des Arztes

(2. vermehrte und verbesserte Auflage)

sind beim Verfasser, Apotheker **Dr. Jos. Göttig**,
Mittlere Straße Nr. 74 in **Basel**, zum Preise von
50 Ct. per Stück in deutscher oder französischer Aus-
gabe zu beziehen. — Auf je 10 Exemplare 1 Frei-
exemplar.

Für Anfertigung von		
Druckarbeiten aller Art		
empfiehlt sich den tit. Vereinen und Sektionen bestens die		
Buchdruckerei Schüler & Cie. in Biel		